

Von: **Achim Diergarten - www.anti-geldwaesche.de** newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter #09 vom 11.12.2018
Datum: 11. Dezember 2018 um 22:58
An: diergarten@outlook.com



[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter #09 vom 11.12.2018 www.anti-geldwaesche.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die BaFin hat heute, am 11.12.2018, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) zum Geldwäschegesetz gemäß ihrer Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 GwG veröffentlicht. Auf 86 Seiten werden dabei eine Vielzahl von Zweifelsfragen beantwortet, aber längst nicht alle. Dennoch ist die BaFin für die strukturierte und weitgehend übersichtliche Darstellung zu loben.

Mein derzeitiger einziger Kritikpunkt besteht an der allzu engen Anlehnung der Auslegungs- und Anwendungshinweise an die Entscheidung des [OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2018 \(Az.: 2 Ss-OWi 1059/17\)](#), in welcher allzu eng und zu stringent, wenn nicht sogar weltfremd, über die Arbeit einer Geldwäschebeauftragten geurteilt wurde. Dabei war dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung bekannt und dementsprechend auch von diesem erwähnt, dass das eigentliche Verfahren gegen die der Geldwäsche verdächtige Person längst durch die Staatsanwaltschaft eingestellt war! Es kann nicht sein, dass ein Geldwäschebeauftragter bei Auffälligkeiten kaum noch Luft zum Atmen bleiben soll und er gleich und unverzüglich (auch bei bereits durchgeführten Transaktionen) eine Meldung erstatten muss. Ich denke dabei nicht an die vom OLG Frankfurt und der BaFin unterstellte Ermittlungsarbeit der Geldwäschebeauftragten (die Sache der Ermittlungsbehörden sei), sondern an interne Ermittlungen und Nachfragen bei dem meldenden Mitarbeiter sowie anderen, den Kunden betreuende Mitarbeiter oder z.B. externe Nachfragen bei Geldwäschebeauftragten anderer Institute. Alles das wird in Zukunft nicht mehr im normalen Rahmen stattfinden, sondern unter einem extremen Zeitdruck, um ja nicht einer „verspäteten“ Abgabe einer Verdachtsmeldung beschuldigt zu werden. Wenn man dann noch mitbekommt, wie unsäglich langsam in den letzten 18 Monaten und derzeit auch noch heute Verdachtsmeldungen durch die FIU bearbeitet werden, dann darf man zu Recht fragen, warum hier so unerbittlich auf der „Unverzüglichkeit“ der Abgabe einer Meldung beharrt wird? Der Staat sollte zuerst einmal dafür sorgen, dass auf seiner Seite eingehende Verdachtsmeldungen unverzüglich und richtig bearbeitet werden, bevor hier hart arbeitende und nicht einmal allzu gut bezahlte Geldwäschebeauftragten mit Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht unverzüglich abgegebenen Verdachtsmeldungen überzogen werden. In meinen Augen ist es daher traurig, dass die

Verdachtsmeldungen abgelehnt werden. In meinem Augen ist es daher tragend, dass die BaFin sich die unerbittliche Meinung des OLG Frankfurt hinsichtlich einer Verdachtsfallbearbeitung zu eigen macht. Die (leider) einzig richtige Konsequenz kann nur sein, dass zukünftig aus Eigenschutz jeder annähernd auffällige Verdachtsfall an die FIU gemeldet wird. Ob diese dann zu erwartende Flut an Meldungen dann noch richtig bearbeitet werden kann, und damit Geldwäsche richtig bekämpft werden kann, ist dann Sache der FIU.

Ungeachtet dieser meiner frustrierenden Meinung wünsche ich Ihnen noch eine angenehme Lektüre der Auslegungs- und Anwendungshinweise, sowie eine schöne Restwoche, bzw. schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein hoffentlich nicht allzu stressiges Neues Jahr!

Bleiben Sie mir auch in Zukunft gewogen.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an diergarten@outlook.com verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.